OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351662/4/AL/TO

Datum:
Linz, 14. August 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 19.03.2025, GZ: SJF/SH, nach Beschwerdevorentscheidung vom 05.05.2025, GZ: SJF/SH, und Vorlageantrag vom 09.05.2025 betreffend Einstellung einer zuerkannten Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Bürgermeister der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) stellte mit Bescheid vom 19.03.2025, GZ: SJF/SH, die dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mit Bescheid vom 05.02.2025 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe mit 16.03.2025 ein. Begründet wurde die Einstellung im Wesentlichen damit, dass der Bf zu AMS-Beratungsterminen und dem Erstgespräch beim Projekt Schritte in den Arbeitsmarkt (SIDAM) nicht erschienen sei und auf mehrmalige Kontaktversuche durch B__ nicht reagiert habe. Weiters sei der Bf bereits am 16.03.2025 beim AMS abgemeldet worden, weil dieser zum AMS-Termin am 17.03.2025 nicht erschienen sei.

I.2. Dagegen wurde vom Bf mit E-Mail vom 31.03.2025 Beschwerde erhoben und vorgebracht, dass es keine Abmeldung beim AMS geben würde. Die nicht wahrgenommenen Termine seien entschuldigt durch Krankheit. Die Krankmeldung, die der Beschwerde beigelegt sei, sei schon am 18.03.2025 an das AMS sowie „Schritte in den Arbeitsmarkt" und an die Behörde übermittelt worden. Die im Bescheid erwähnten Anrufe von „Schritte in den Arbeitsmarkt" habe er nie erhalten, stehe aber per SMS mit denen in Kontakt. Deshalb sehe er keinen Grund für eine Einstellung.

I.3. Die Beschwerde des Bf wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 05.05.2025, GZ: SJF/SH, als unbegründet abgewiesen, der in Beschwerde gezogene Bescheid vom 19.03.2025 hinsichtlich seines Spruches bestätigt und der angefochtenen Bescheid ausschließlich in seiner Begründung ergänzt.
Begründet wird diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass der Bf mehrere Kontrolltermine beim AMS nicht wahrgenommen habe. Am 17.03.2025 sei der Bf nicht zum AMS Kontrolltermin erschienen und wurde er daraufhin mit 16.03.2025 vom AMS abgemeldet. Auch zum Termin für das Projekt SIDAM sei der Bf nicht erschienen und habe auf mehrmalige Kontaktversuche per Telefon und Textnachricht durch FAB nicht reagiert. Weiters wurden Bewerbungen ab 01.02.2025 nicht hinreichend belegt (vollständig, unter Beischluss des Bewerbungsschreibens, Lebenslaufes sowie Kontaktnachweisen und Resultat dieser Bewerbungen). Auch zum vorgeschriebenen Termin bei C__ sei der Bf nicht erschienen und habe der Behörde abermals eine nachträgliche Krankmeldung von 16.04. bis 17.04.2025 übermittelt.

I.4. Dagegen wurde vom Bf mit Eingabe vom 09.05.2025 ein Vorlageantrag eingebracht und im Wesentlichen vorgebracht, dass die vom Bf übermittelten Bewerbungsnachweise keineswegs unvollständig oder manipuliert wären. Er habe

stets die Dokumente eingereicht, die von der Behörde angefordert worden seien. Der Vorhalt, dass sich der Bf nicht ordnungsgemäß beworben habe und lediglich zwei leere Seiten als Anhang gesendet habe, sei nicht vorsätzlich gewesen, sondern vermutlich ein unbeabsichtigter Fehler.
Eine Vereitelung des Beschäftigungsprogramms „C__" liege ebenso nicht vor, da der Bf aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen habe können, was er auch mehrfach ordnungsgemäß gemeldet habe.
Die mehrmalige Abmeldung durch das AMS, weil er Beratungstermine nicht wahrgenommen habe, wird vom Bf so erklärt, dass es ein Fehler gewesen sei, dass er manche Krankmeldungen nicht exakt am selben Tag einreichte. Dennoch seien alle Fehlzeiten ordnungsgemäß mit Krankmeldung entschuldigt. Die Krankmeldungen seien auch keine Schutzbehauptungen, da diesen stets ärztliche Untersuchungen zugrunde lägen.
Dass B__ anführe, dass der Bf auf telefonische Kontaktversuche nicht reagiert habe, erklärt dieser mit technischen Problemen mit dem Mobiltelefon.
Es sei korrekt, dass der Bf den Kurs „D" als für ihn sinnvollste Option erachte, jedoch bedeute dies nicht, dass er andere Möglichkeiten generell ablehne.

I.5. Mit Schreiben vom 15.05.2025, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 21.05.2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

Im Vorlageschreiben wird von der belangten Behörde ergänzend Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:
„Entgegen dem Beschwerdevorbringen wurden am 04.04.2025 lediglich unvollständige Screenshots angeblicher E-Mails übermittelt. Darauf ist weder ein Absender ersichtlich, noch können die Anhänge geöffnet werden. Auch im Zuge des Vorlageantrages wurden vom Beschwerdeführer keine tatsächlichen Bewerbungsunterlagen, z.B. durch Vorlage der entsprechenden E-Mails, beigebracht. Warum der Beschwerdeführer vermeint, er hätte am 18.04.2025 41 Dokumente nachgereicht, kann nicht nachvollzogen werden und ist diese Behauptung unrichtig.
Das Vorbringen, der Beschwerdeführer hätte sowohl mit FAB als auch zu C__ Kontakt aufgenommen und sich rechtzeitig krankgemeldet, würdigt die Behörde als völlig unglaubwürdig und als geradezu dreiste Unwahrheit wider besseres Wissen, da eine erneute Nachfrage ergab, dass der Beschwerdeführer zu keiner Zeit die Krankmeldungen übermittelt oder mit C__ Kontakt aufgenommen hat. Auch wurden keine Anfragen für alternative Vorstelltermine gestellt. Für FAB war der Beschwerdeführer überhaupt nicht erreichbar und reagierte weder auf Anrufe noch Textnachrichten, erst Tage nach dem vorgeschriebenen Erstgespräch am 19.03.2025, nämlich am 24.03.2025, übermittelte er eine SMS an Mag. D__, FAB, dass *er ‚krank war*' und ergänzte in arroganter Weise, *‚informieren Sie sich beim AMS*'.
Zudem ergab eine neuerliche Anfrage beim Arbeitsmarktservice am 12.05.2025, dass das AMS nunmehr eine Sperre gem. § 10 AIVG prüft und am 09.04.2025 erneut ein persönlicher Kontrollmeldetermin unentschuldigt nicht wahrgenommen wurde. Darüber

hinaus hat der Beschwerdeführer seit 03.04.2025 nachweislich keine Eigenbewerbunqen mehr getätigt, obwohl ihm vom AMS die monatliche Vorlage von 20 Eigenbewerbungen ab Februar 2025 aufgetragen wurde und er gemäß § 3 Abs. 5 Oö. SOHAG, insbesondere auch in Entsprechung der Bezug habenden Gesetzeserläuterungen, ständig und dauerhaft zur eigeninitiativen Arbeitssuche verpflichtet ist. Es wird nochmals auf die bestehende Judikatur verwiesen, wonach vorsätzliches Verhalten, welches objektiv geeignet ist, den Erfolg einer Maßnahme des AMS zu verhindern, als Vereitelung der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu werten ist (VwGH 05.06.2019, Ra 2019/08/0036). Kontrolltermine dienen laut § 49 AIVG der ‚Sicherung des Anspruchs auf den Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe' und somit der Kontrolle des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsbezug, wie z.B. der Arbeitslosigkeit, der Verfügbarkeit, der Arbeitswilligkeit und der Arbeitsfähigkeit bzw. der Abklärung des Ergebnisses von Vermittlungsversuchen und der Planung von Maßnahmen (VwGH 20.11.2002, 2002/08/0136). Sie stellen damit ein wesentliches Element der Arbeitsvermittlung dar.
Insgesamt hat der Beschwerdeführer weder zielgerichtete Bewerbungen belegt, noch die geforderten Maßnahmen zur Wiedereingliederung wahrgenommen. Sein Verhalten offenbart ein vollständiges Fehlen ernsthafter Bereitschaft zur Integration am Arbeitsmarkt und ist als systematische Verweigerung jeglicher Mitwirkung zu werten.
Der Verwaltungsgerichtshof sieht in Entsprechung seiner ständigen Judikatur eine Vereitelung etwa auch darin, dass ein Arbeitsloser die im Stellenangebot vom potenziellen Dienstgeber geforderte Form der Bewerbung nicht eingehalten hat (VwGH 18.6.2014, 2012/08/0187).
Im Hinblick auf die willentlich konstruierten Krankenstände gelangt die Behörde im Rahmen der freien Beweiswürdigung zudem zu der Überzeugung, dass das Verhalten des Beschwerdeführers in eklatanter Weise gegen die Bemühungs- und Mitwirkungspflicht verstößt und in hohem Maße als missbräuchlich zu qualifizieren ist. Die auffällige und durchgängige Koinzidenz von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen exakt an jenen Tagen, an denen Vorstellungsgespräche oder vergleichbare Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung stattfinden sollen, entbehrt jeglicher allgemeiner Lebenserfahrung und Glaubwürdigkeit. Ein solches Muster lässt sich mit einem gewöhnlichen und tatsächlichen Krankheitsverlauf nicht in Einklang bringen. Vielmehr handelt es sich um eine amtsbekannte und im Bereich der Sozialhilfe bedauerlicherweise oftmals praktizierte Vorgangsweise, um sich der Bemühungspflicht und der Verpflichtung zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft vermeintlich entziehen zu können. Die jeweiligen Bescheinigungen wurden daher vorliegend willentlich und unter bewusster Täuschung über den tatsächlichen Gesundheitszustand mit dem Ziel beschafft, sich der Bemühungspflicht rechtswidrig zu entziehen und behördliche Maßnahmen zu unterlaufen (vgl. die beiden Aktenvermerke vom 16.04.2025 in der vorgelegten Aktenkopie).
Tatsache ist, dass es dem Beschwerdeführer ausschließlich darum geht, beharrlich und stur seine subjektive Fehlvorstellung, für den Kurs ‚D' geeignet zu sein und nur und ausschließlich diesen Kurs absolvieren zu wollen, ‚mit allen Mitteln' auch und insbesondere gegenüber dem Arbeitsmarktservice Linz durchzusetzen (vgl. die Aktenvermerke vom 05.03, 07.03 und jeweils 11.03.2025 in der vorgelegten Aktenkopie). Die Teilnahme am vorgesehenen Kurs ‚SIDAM' (Schritte in den Arbeitsmarkt) wurde von ihm von vornherein rigoros abgelehnt, obwohl dem Beschwerdeführer als Sozialhilfeempfänger nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich kein Berufsschutz zukommt und er auf sämtliche Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar ist (VwGH 04.09.2013, 2011/08/0092, Oö. LVwG

21.07.2022, LVwG-351186/6/Bm/AK). Demgemäß kommt dem Beschwerdeführer auch kein Recht zu, sich allein auf ihm genehme Kurse zu kaprizieren, solange ihm nur durch die Hilfeleistung der Gemeinschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Oö. SOHAG sein Lebensunterhalt und Wohnbedarf aus öffentlichen Mitteln finanziert wird.
In diesem Zusammenhang wird, wie auch schon in der Beschwerdevorentscheidung vom 05.05.20225, nochmals auf das E-Mail des Arbeitsmarktservice Linz vom 28.02.2025 wie folgt verwiesen:
‚Herr A__ ist nach wie vor davon überzeugt, dass er in die D einsteigen möchte. Aus AMS-Sicht: eine neuerliche Zubuchung zu D erfolgt nur nach einer klaren Empfehlung der Zubuchung mit arbeitsmarktpolitischer Begründung von Magistrat bzw. SIDA. besprochen wurde dies im Beisein von stv. Abteilungsleitung […]‘.
Die vorgelegten Bescheinigungen stellen daher keinen glaubwürdigen Nachweis für einen entschuldigenden Abwesenheitsgrund dar. Vielmehr ergibt sich aus der vorliegende Beweislage ein vorsätzlicher und systematischer Missbrauchsversuch, der die entsprechenden rechtliche Konsequenzen gemäß dem Oö. SOHAG nach sich zu ziehen hat."

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf, geb. tt.mm.jjjj, ist afghanischer Staatsangehöriger und seit August 2017 asylberechtigt.

Mit Bescheid vom 05.02.2025 wurde ihm eine Leistung der Sozialhilfe, befristet bis 30.06.2025, zuerkannt.
Der Bf war – mit Unterbrechungen – bis 20.10.2024 beim AMS als Arbeit suchend vorgemerkt. Von 20.10.2024 bis 19.03.2025 war keine Vormerkung beim AMS gegeben. Von 19.03.2025 bis 18.05.2025 war der Bf wieder – mit kurzer Unterbrechung – als Arbeit suchend vorgemerkt. Seit 18.05.2025 ist der Bf nicht mehr vorgemerkt, da er unentschuldigt zu einem AMS-Beratungstermin vom 19.05.2025 nicht erschienen ist. (vgl. Bestätigung der Vormerkung zur Arbeitssuche des AMS vom 13.08.2025, ON 2, sowie den Aktenvermerk vom 13.08.2025, ON 3)
Wie sich aus dem im Akt einliegenden Schreiben des Informationszentrums für Anerkennungswesen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ergibt, ist die vom Bf absolvierte bisherige Ausbildung mit Studienleistungen aus einem Informatik-Kolleg vergleichbar.

Die belangte Behörde hat am 20.01.2025 mittels telefonischer Rücksprache mit dem AMS erhoben, dass der Bf in der Vergangenheit mehrere Beratungstermine nicht wahrgenommen hat und aufgrund dessen bereits mehrmals durch das AMS abgemeldet worden ist. Es wurde zudem mitgeteilt, dass der Bf selten zu Be-

ratungsterminen komme und aufgrund dessen bisher keine weiterführenden Schritte zu einer Integration in den Arbeitsmarkt gesetzt werden konnten. (Vgl. den Aktenvermerk vom 29.01.2025: „Herr A. ist nicht greifbar. Er kommt selten zu den Beratungsterminen. Mehrere Abmeldungen wurden daher schon vollzogen und es konnten bislang keine weiteren Schritte zur Integration in den Arbeitsmarkt gesetzt werden. …")
Der Bf hatte am 08.01.2025 einen Kontrolltermin, zu dem er nicht erschienen ist. Das AMS hat danach für den 03.02.2025 einen Termin vorgeschrieben. Die Behörde wurde anschließend vom AMS informiert, dass dem Bf am 17.02.2025 um 10:00 Uhr ein verbindlicher Termin zur Infoveranstaltung SIDAM zugewiesen worden ist. Weiters wurde vom AMS die Information erteilt, dass dem Bf 20 Eigenbewerbungen pro Monat aufgetragen worden sind.
Den Termin am 17.02.2025 nahm der Bf nicht wahr und legte dem AMS eine Krankmeldung vor.
Bei einer persönlichen Vorsprache am 28.02.2025 wurden dem Bf seitens des AMS erneut ein Kontrollmeldetermin für den 17.03.2025 sowie auch ein erneuter Termin für das Projekt SIDAM für 19.03.2025 vorgeschrieben und eine Information ausgehändigt. Das AMS erteilte der Behörde zu dieser Vorsprache schriftlich die Information, dass der Bf weiterhin bei der Ausbildung D einsteigen möchte. Aus AMS-Sicht erfolge eine Zubuchung zu D nur nach einer klaren Empfehlung der Zubuchung mit arbeitsmarktpolitischer Begründung von Magistrat bzw. SIDAM.
Am 05.03.2025 wurde der Behörde von FAB schriftlich die Auskunft übermittelt, dass erfolglos versucht wurde, den Bf telefonisch zu erreichen und dieser nicht auf Kontaktversuche – telefonisch bzw. mit Textnachrichten - reagiert. Der Anruf diente dazu, im Vorfeld Fragen zum Erstgespräch am 19.03.2025 abzuklären (vgl. den Aktenvermerk vom 17.02.2025).
Am 06.03.2025 tätigte auch die belangte Behörde mehrmals telefonische Kontaktversuche, auf welche der Bf nicht reagierte (vgl. Aktenvermerk vom 06.03.2025).
Am 07.03.2025 wurde dem Bf von der belangten Behörde per Telefonat mitgeteilt, dass der Bf den FAB Ersttermin am 19.03.2025 wahrzunehmen hat und er wurde gleichzeitig eingehend darüber informiert, dass die Sozialhilfeleistung eingestellt würde, sollte der Bf diesen Termin nicht wahrnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit mehrere AMS Termine nicht wahrgenommen wurden und daher der Kurs SIDAM wahrzunehmen ist (vgl. Aktenvermerk vom 07.03.2025).

Am 11.03.2025 fand die inhaltlich gleiche telefonische Diskussion statt und wurde der Bf von der belangten Behörde erneut aufgefordert, den Termin bei B__ wahrzunehmen. Zudem wurde der Bf aufgefordert, Bewerbungen vorzulegen, woraufhin dieser angab, dass er noch eine Liste schreiben müsse (vgl. Aktenvermerk vom 11.03.2025).

Zum AMS-Kontrolltermin am 17.03.2025 ist der Bf nicht erschienen und wurde

daraufhin mit 16.03.2025 vom AMS abgemeldet. Am 19.03.2025 wurde die belangte Behörde von B__ informiert, dass der Bf auch nicht zum Termin für das Projekt SIDAM am 19.03.2025 erschienen ist und auf mehrmalige Anrufversuche (04.03.2025, 11.03.2025 und 19.03.2025) und Ersuchen via Textnachricht (04. und 11.03.2025) nicht reagiert hat. (Vgl Mail des Mitarbeiters von FAB vom 19.03.2025 sowie Aktenvermerk vom 19.03.2025)

Mit Bescheid vom 19.03.2025 wurde die Sozialhilfeleistung mit 16.03.2025 eingestellt.

Per E-Mail vom 19.03.2025, 14:46 Uhr, übermittelte der Bf der belangten Behörde eine Krankmeldung datiert mit 18.03.2025, wo eine Arbeitsunfähigkeit von 17.03. bis 19.03.2025 (Bettruhe) bestätigt wird.

Der Bf hat weder mit der Behörde noch mit FAB selbständig Kontakt aufgenommen um sich rechtzeitig krank zu melden und sich nicht bemüht, einen anderweitigen Termin für das SIDAM-Projekt zu erhalten (vgl. den Aktenvermerk mit dem Mitarbeiter von B__ vom 13.05.2025)

Mit 31.03.2025 wurde vom Bf Beschwerde gegen vorangeführten Einstellungsbescheid vom 19.03.2025 erhoben und erneut die Krankmeldung von 17.03.2025 bis 19.03.2025 sowie eine AMS-Meldung ab 19.03.2025 vorgelegt.

Mit Verbesserungsauftrag vom 01.04.2025 wurde dem Bf aufgetragen, Nachweise über sämtliche Bewerbungen ab 01.02.2025 bis dato zu belegen („vollständig, unter Beischluss des Bewerbungsschreibens, Lebenslaufes sowie Kontaktnachweise und Resultat dieser Bewerbungen").

Zudem wurde der Bf mit Schreiben vom 02.04.2025 zum Termin für ein Bewerbungsgespräch bei der Abteilung C__ für den 17.04.2025 verbindlich geladen. In diesem Schreiben wurde der Bf erneut nachweislich darauf hingewiesen, dass der Bezug von Sozialhilfeleistungen die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft voraussetzt und die Sozialhilfe gekürzt oder auch gänzlich eingestellt werden kann, wenn die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder Qualifizierungsmaßnahme verweigert wird.

Am 04.04.2025 wurden der belangten Behörde vom Bf nicht verifizierbare Ausschnitte angeblicher E-Mails mit Bewerbungen, welche keinen Absender aufweisen, übermittelt. Zudem sind die Bewerbungsschreiben und der Lebenslauf nicht verifizier- und überprüfbar. Auch ein Absender ist nicht ersichtlich, ebenso ist der Sendezeitpunkt (Datum und Uhrzeit) nicht ersichtlich.
Am 16.04.2025 wurde der Bf im Zuge eines Telefonates mit der belangten Behörde ausdrücklich aufgefordert, den vorgeschriebenen Termin bei C__ am 17.04.2025 wahrzunehmen und sich um eine Beschäftigung zu bemühen. Der Bf wurde darauf

hingewiesen, dass er die vorgeschriebenen Termine wahrzunehmen hat. Daraufhin vermeinte der Bf nach längerem Gespräch, dass er krank sei und den Termin nicht wahrnehmen kann (vgl. Aktenvermerke vom 16.04.2025 mit zwei Mitarbeiterinnen der belangten Behörde):

- AV Behörde (Poscher) vom 16.04.2025, 9:56 Uhr: „… *Es wurde die Information erteilt, dass morgen ein Termin bei C__ wahrzunehmen ist. Weiters wird hingewiesen, dass Herr A. sich bemühen muss eine Beschäftigung zu erlangen. Er beruht sich auf die vorgelegten Bewerbungen. Da wird mitgeteilt, dass allein die Bewerbungen nicht ausreichen, es müssen die Termine wahrgenommen werden. Nun erklärt er, dass er krank sei und die Termine nicht wahrnehmen kann. Am Telefon wirkt er gesund. Er habe Grippe und sei kränklich. Herr A. sucht nach Ausreden und fängt von vorne an, dass er nachfragt, warum kein Geld fließt. …*"

- AV Behörde (Verdichizzi), 16.04.2025, 11:22 Uhr: „… *Es wird ihm erneut mitgeteilt, dass er den Termin bei C__ wahrnehmen muss. … Bezüglich des Termins bei C__ widerspricht er sich und gibt nun an, dass er weiß, wann der Termin ist… Ich frage Herrn A, wann das Bewerbungsgespräch bei C__ ist, er sagt das weiß er gerade nicht. Ich rate Herrn A den Termin wahrzunehmen, Herr A gibt nun an krank zu sein aber noch keine Krankmeldung zu haben, weil er nicht beim Arzt war. Der Klient widerspricht sich mehrmals. …*")

Zum vorgeschriebenen Termin bei C__ am 17.04.2025 ist der Bf nicht erschienen und übermittelte der belangten Behörde am 18.04.2025 per Mail eine abermals nachträgliche Krankmeldung von 16.04.2025 bis 17.04.2025, Ausstellungsdatum 17.04.2025 (Bettruhe nicht verordnet). Mit der Abteilung C__ oder der Behörde hat sich der Bf zu keiner Zeit in Verbindung gesetzt, um einen alternativen Vorstellungstermin zu vereinbaren.
Wie bereits ausgeführt war - der im Akt einliegenden AMS Bestätigung der Vormerkung zur Arbeitssuche zufolge - der Bf von 20.10.2024 bis 19.03.2025 NICHT Arbeit suchend vorgemerkt. Mit 22.04.2025 wurde vom AMS eine Überprüfung eingeleitet aufgrund einer Arbeitsvereitelung: Der Bf habe sich lt. Rückmeldung einer Firma nicht ordnungsgemäß beworben und lediglich 2 leere Seiten als Anhang/Bewerbung mitgesendet. Weiters wurde seitens des AMS der Behörde gegenüber mitgeteilt, dass der Bf am 09.04.2025 einen persönlichen Kontrolltermin nicht wahrgenommen habe und seit 03.04.2025 nachweislich keine Eigenbewerbungen getätigt habe. Zu einem AMS-Termin am 19.05.2025 ist der Bf ebenfalls unentschuldigt nicht erschienen, weshalb die AMS-Vormerkung als Arbeit suchend mit 18.05.2025 gelöscht wurde. Seitdem ist der Bf beim AMS nicht als Arbeit suchend gemeldet (vgl. dazu die Ausführungen bereits weiter oben).

Die Mitarbeiterin von C__ erteilte der Behörde die Auskunft, dass Herr A. zu dem vereinbarten C__-Termin nicht erschienen ist und keine Krankmeldung vorgelegt

bzw. keine Kontaktaufnahme stattgefunden hat, demnach wurde seinerseits auch keine Anfrage bzgl. einem weiteren C__-Termin gestellt (vgl Aktenvermerk vom 12.05.2025).

Der Mitarbeiter von B__ erteilte der Behörde die Auskunft, dass sich der Bf für das Erstgespräch am 19.03.25 nicht rechtzeitig krankgemeldet hat. Er hat mehrmals versucht, den Bf zu erreichen (siehe Info vom 19.03.2025), erst am 24.03.2025 meldete sich der Bf per SMS, er sei „krank gewesen" und „informieren Sie sich beim AMS". (vgl. Aktenvermerk vom 13.05.2025)

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Krankmeldungen des Bf immer erst im Nachhinein nach den verpflichtenden Terminen erfolgten. Terminversäumnisse beim AMS wurden ebenso wie Terminversäumnisse verpflichtender Kurse (SIDAM – Schritte in den Arbeitsmarkt) bzw. Stellenausschreibungsprojekte (C__) als Maßnahmen zur Wiedereingliederung im Arbeitsmarkt vom Bf immer erst nachträglich durch ärztliche Krankmeldungen gerechtfertigt. So erschien der Bf beim verpflichtenden Kurs SIDAM am 19.03.2025 um 9:00 Uhr unentschuldigt nicht. Mit Mail vom Nachmittag dieses Tages wurde die belangte Behörde über die Krankmeldung des Bf vom 17.03.2025 bis 19.03.2025 informiert. Eine Kontaktaufnahme zum Kursveranstalter B__ erfolgte nicht – erst Tage später (am 24.03.2025) meldete sich der Bf per SMS beim Mitarbeiter von B__ und teilte mit, dass er „krank gewesen" sei. Die im Vorfeld erfolgten mehrmaligen Kontaktversuche seitens des Mitarbeiters der Firma B__ mit dem Bf blieben gänzlich erfolglos.

Darüber hinaus war der Bf insbesondere auch in der Zeit von 20.10.2024 bis 19.03.2025 nicht als Arbeit suchend beim AMS vorgemerkt.

Zudem wurden vom Bf keine entsprechenden Bewerbungsunterlagen für den in Rede stehenden Zeitraum vorgelegt; Lebenslauf und Bewerbungsschreiben sind ebenso wenig ersichtlich wie Absender und Zeitpunkt der Mail-Sendung. Entsprechende aussagekräftige Bewerbungen liegen daher nicht vor.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt – vor allem aus den Aktenvermerken zu den Telefonaten mit dem Bf und mit dem AMS und FAB - und kann der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Die als vom Bf vorgelegten „Bewerbungsschreiben" gehen aus den von ihm der Behörde übermittelten Unterlagen hervor.

Es kann dahinstehen, ob der Bf tatsächlich jeweils unmittelbar zu den verpflichtenden Terminen krank war. Denn jedenfalls steht außer Zweifel und wird auch vom Bf nicht Gegenteiliges vorgebracht, dass die betroffenen Stellen – insbesondere FAB und C__ – nicht unmittelbar von dem krankheitsbedingten Nichterscheinen des Bf informiert wurden. Da der Bf selbst etwa am 19.03.2025

ein Mail an die belangte Behörde mit der ärztlichen Bescheinigung übermittelte, zeigt, dass er am selben Tag wohl auch eine entsprechende kurze Info an den Mitarbeiter von B__ machen hätte können, in der er diesem das Fernbleiben vom Termin zeitgerecht mitgeteilt hätte. Dies wäre – da die Krankmeldung am 18.03.2025 ausgestellt wurde – wohl auch schon am Vortag vor dem Kurstermin tunlichst geboten gewesen und wohl selbst bei verordneter Bettruhe zumutbar gewesen. Selbst für den Fall, dass der Bf aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen wäre, die vorgeschriebenen Termine wahrzunehmen, wäre er also gehalten gewesen, dies sofort zu kommunizieren, um allenfalls einen neuen Termin zu erhalten und um seine Chance auf den Arbeitsplatz zu wahren. Ein glaubwürdiger Nachweis dafür, dass der Bf die Möglichkeit, eine Arbeitsstelle zu erlangen, ergreifen will, ist ihm mit seinem Beschwerdevorbringen nicht gelungen und kann vielmehr davon ausgegangen werden, dass sich der Bf nicht ausreichend bemüht und eine konkrete Möglichkeit zur Erlangung einer Arbeitsstelle durch sein Verhalten vereitelt hat. Diesbezüglich sind im Rahmen der Beweiswürdigung auch die Ausführungen der belangten Behörde, dass der Bf weder FAB noch C__ zeitgerecht entsprechende Krankmeldungen übermittelte sowie die Ausführungen bezüglich seines krankheitsbedingten Fernbleibens von den verpflichtenden Terminen, aufgrund der engmaschig dokumentierten Ermittlungen bei den betroffenen Mitarbeitern von B__ und C__ für das LVwG Oö. durchaus glaubwürdig und die diesbezügliche Behauptung des Bf als bloße Schutzbehauptung zu qualifizieren.

Dies gilt auch hinsichtlich des Vorbringens des Bf, entsprechende Bewerbungen vorgelegt zu haben. Aus den Unterlagen, die vom Bf als „Bewerbungen" nach mehrmaliger Urgenz seitens der Behörde übermittelt wurden, sind weder Bewerbungsschreiben noch Lebenslauf ersichtlich. Auch enthalten die Unterlagen kein Datum, wann das Mail übermittelt wurde, und auch keinen Absender. Rückmeldungen seitens der angeschriebenen Adressaten sind ebenfalls nicht ersichtlich. In Zusammenschau mit dem Umstand, dass die Prüfung beim AMS aufgrund Übermittlung leerer Seiten als Bewerbungsschreiben beim AMS eingeleitet wurde und der Tatsache, dass beim Bf aufgrund der von ihm stets betonten Programmierfertigkeiten (schließlich ist – wie vom Bundesministerium attestiert - die absolvierte Ausbildung Studienleistungen aus einem Informatik-Kolleg vergleichbar) ein qualifizierter Umgang mit Internet und E-Mail anzunehmen ist, geht das LVwG Oö. daher davon aus, dass keine hinreichenden Bewerbungen erfolgten. Im Rahmen der Beweiswürdigung ist für das Gericht auch kein Anhaltspunkt ersichtlich, warum die Behörde die vom Bf behaupteten nachgereichten 41 Dokumente nicht dokumentiert haben sollte. Vielmehr sind für das LVwG Oö. die Ausführungen der belangten Behörde durchaus nachvollziehbar und glaubwürdig.

Zu erwähnen bleibt auch, dass der Bf seit 18.05.2025 wegen unentschuldigtem Nichterscheinen zu einem Beratungstermin beim AMS nicht mehr als Arbeit

suchend vorgemerkt ist. Im Zeitraum 20.10.2024 bis 19.03.2025 lag ebenfalls keine Vormerkung als Arbeit suchend beim AMS vor.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die für die Entscheidung maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl.

Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);

4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 27
Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.
(2) Wird eine Leistung von einer bezugsberechtigten Person von sich aus mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen, gilt sie, sofern keine Entscheidung nach Abs. 1 getroffen wird, und unbeschadet einer allfälligen Rückerstattung jedenfalls ab diesem Zeitpunkt von Gesetzes wegen als eingestellt.

(3) Mit dem Tod der bezugsberechtigten Person gelten Leistungen der Sozialhilfe als eingestellt, Ansprüche von haushaltsangehörigen leistungsbeziehenden Personen bleiben allerdings unberührt. In anhängigen Verfahren ist über den Leistungsanspruch bis zum Todestag abzusprechen, sofern innerhalb von drei Monaten ein berechtigtes Interesse an einer Sachentscheidung geltend gemacht wird.

(4) Wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die Höhe der im § 6 Abs. 5 Z 1 angeführten Leistungen Dritter und eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Richtsatz wird voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten. Die leistungsbeziehende Person hat das Recht binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung einen Bescheid über die Neubemessung zu beantragen."

III.2. Nach § 27 Abs 1 Oö. SOHAG ist die Leistung nach dem Oö. SOHAG mit schriftlichem Bescheid einzustellen, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt. Eine wesentliche Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist nach § 6 Abs 1 Z 2 iVm Abs 4 leg cit die Bereitschaft, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen. Voraussetzung ist die Bereitschaft, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen.

Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde gegen die Einstellung der ihm zuerkannten Sozialhilfe und führt aus, dass er seiner Bemühungspflicht in ausreichendem Umfang nachgekommen ist. Es ist daher zu prüfen, ob der Bf in

angemessener, ihm möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen bereit war.

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. So hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 24.02.2016, Ra 2015/10/0047, ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilferechts darstellt.

Der Bf wurde daher von der belangten Behörde anlässlich der Zuerkennung der Sozialhilfe auf seine ihn diesbezüglich treffenden Pflichten aufmerksam gemacht und ihm aufgetragen, der Behörde regelmäßig entsprechend qualifizierte Bewerbungsaktivitäten nachzuweisen. Die Verpflichtungen eines Arbeitslosen, ein aktives Handeln zur Erlangung eines Arbeitsplatzes zu setzen, umfasst jeden Schritt, der zur Erlangung einer Arbeitsstelle führt (vgl. VwGH 25.05.2005, 2004/08/0237). Das Nichtzustandekommen eines die Arbeitslosigkeit beendenden zumutbaren Beschäftigungsverhältnisses kann vom Arbeitslosen abgesehen vom Fall der ausdrücklichen Weigerung, eine angebotene Beschäftigung anzunehmen, auch dadurch vereitelt werden, dass dieser ein auf die Erlangung eines Arbeitsplatzes ausgerichtetes Handeln erst gar nicht entfaltet oder dadurch, dass er den Erfolg seiner (nach außen zutage getretenen) Bemühungen durch ein Verhalten, welches nach allgemeiner Erfahrung geeignet ist, den potentiellen Dienstgeber von der Einstellung des Arbeitslosen abzubringen, zunichte macht (VwGH 16.12.2021, Ra 2020/08/0170, mwN).

Im Beweisverfahren ist unwiderlegt hervorgekommen, dass der Bf mehrmals von der belangten Behörde auf seine Mitwirkungspflicht und seine Bemühungspflicht hingewiesen wurde. Insbesondere wurde der Bf von der belangten Behörde wiederholt darauf hingewiesen, dass er den vorgeschriebenen FAB-Ersttermin am 19.03.2025 wahrzunehmen hat, da andernfalls die Sozialhilfeleistung eingestellt werde (vgl. etwa den Aktenvermerk vom 07.03.2025 und vom 11.03.2025). Auch auf die Verpflichtung zur Vorlage von entsprechenden Bewerbungsunterlagen wurde der Bf wiederholt hingewiesen.

Eine mangelnde Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt liegt – wie die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (AB 1180/2019, XXVIII. GP Oö. LT, zu § 19) festhalten – auch vor, wenn beim AMS vorgemerkte Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine „fiktive" Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden. Dies entspricht, so die erläuternden Bemerkungen, einer mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft.

Eben dies liegt beim Bf vor: Der Bf war von 20.10.2024 bis 19.03.2025 nicht als Arbeit suchend beim AMS vorgemerkt. Seit 18.05.2025 ist er ebenfalls nicht mehr vorgemerkt (vgl. ON 2, AMS Mitteilung vom 13.08.2025)

Weiters ist der Bf zu Terminen – insbesondere auch zum Erstgespräch des Kurses SIDAM-Schritte in den Arbeitsmarkt – nicht erschienen. Erst im Nachhinein wurden Krankmeldungen vorgelegt. So auch bei dem von ihm versäumten AMS-Termin am 17.03.2025. Es kann dahinstehen, ob der Bf tatsächlich krank war oder nicht. Denn im Rahmen der Bemühungspflichten nach dem Oö. SOHAG ist es jedenfalls als angemessen und auch – selbst im Falle einer Erkrankung – zumutbar anzusehen, im Falle der Verhinderung bei einem Termin unverzüglich, tunlichst sogar noch vor dem entsprechenden Termin, der betroffenen verantwortlichen Stelle Bescheid zu geben und in weiterer Folge auch, sich um einen Folgetermin oder eine Terminverschiebung zu bemühen. Gerade bei – wie im vorliegenden Fall ganz offensichtlich - wiederholt auftretenden Verhinderungen ist eine entsprechende proaktive Kommunikation mit den Zuständigen geboten und kann auch – nach allgemeiner Lebenserfahrung – erwartet werden.

Zudem sind neben entsprechendem Verhalten dem AMS und – wie im vorliegenden Fall – Kurs-Veranstaltern zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und auch C__ gegenüber auch selbständige Bemühungen, eine Arbeitsstelle zu finden, als angemessene und zumutbare Bemühungen notwendig. Da der Bf trotz wiederholter Urgenz seitens der belangten Behörde keine entsprechenden Bewerbungsnachweise vorgelegt hat und damit keine entsprechenden Bewerbungen vorliegen, ist er auch diesbezüglich seiner Bemühungspflicht nicht nachgekommen.

Jedenfalls kann im Rahmen einer Gesamtbetrachtung sämtlicher Umstände des vorliegenden Einzelfalles ein ernsthaftes Bemühen des Bf nicht erblickt werden. In Zusammenschau der wiederholt nicht wahrgenommen Termine, mehrmals – wenn überhaupt, so erst - im Nachhinein vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen ohne entsprechendem Bemühen um Terminverschiebung oder neuer Terminzuteilung, dem Nichtvorliegen entsprechender aussagekräftiger Bewerbungen und der nicht dauerhaften Vormerkung zur Arbeitssuche beim AMS (insbesondere mit Blick darauf, dass im Zeitraum von 20.10.2024 bis 19.03.2025 keine Vormerkung bestand), steht für das LVwG Oö. außer Zweifel, dass der Bf seiner Bemühungspflicht iSd § 6 Oö. SOHAG nicht nachgekommen ist. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes trifft denjenigen, der eine ihm obliegende Pflicht nicht erfüllt – über die ihn stets allgemein treffende Behauptungslast im Verwaltungsverfahren hinaus – eine besondere Verpflichtung, darzutun, aus welchen Gründen ihm die Erfüllung unmöglich war (vgl. die bei *Walther/Thienel*, Verwaltungsverfahren I2 E139 zitierte Judikatur). Dies darzutun ist dem Bf mit seinem Vorbringen jedoch nicht gelungen. Da der Bf durch das von ihm gesetzte Verhalten der ihn treffenden Bemühungspflicht, selbst zur Überwindung seiner

Notlage entsprechend beizutragen, nicht nachgekommen ist, kann auch der nunmehr in Beschwerde gezogene Bescheid nicht als rechtswidrig erkannt werden.

Im Ergebnis kann daher der Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie aus dem Verhalten des Bf zum Schluss kommt, dass dieser keine aktiven und nachhaltigen Bemühungen gesetzt hat, um zu einer Arbeitsstelle zu gelangen und bereit ist, sich zur Überwindung seiner Notlage um die Möglichkeit zum Einsatz seiner Arbeitskraft zu bemühen.

Die Einstellung der dem Bf gewährten Leistung der Sozialhilfe mit 16.03.2025 kann daher nicht als rechtswidrig erkannt werden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas